

15/114

114

1649 August 3., Baden

BRIEF VON LANDSCHREIBER JOHANN FRANZ CEBERG AN BEAT II. ZURLAUBEN,
ZUG

A

EA VI 1, 1188 Art. 342

Am vergangenen Samstag sei der Stadtschreiber von Stein am Rhein [Hans Jakob Immenhauser] hier gewesen und habe ihm den jüngst erteilten Brief wegen des dortigen Zolls mitgebracht und in dem Sinne eine Aenderung verlangt, als er die Streichung des Wortes "Malefiz" wünschte. Diesem Begehren habe er entgegengehalten, das Konzept sei nicht nur von den das Thurgau regierenden VII Orten, sondern auch von den andern [Gerichtsherren] ausgestellt worden, so dass er ohne Befehl all dieser nichts ändern dürfe. Daher gelange er nun auch an ihn, Zurlauben. Er bitte um seine Stellungnahme und übersende ihm zu diesem Zwecke die Vertragskopie, die allerdings etliche Fehler aufweise.

Sowohl er als auch die andern Gesandten hätten nur die Absicht gehabt, der Stadt die Zolleinnahmen ausserhalb der Brücke von Stein zu bestätigen, da man selber - laut Vertrag von 1504 - auf die Brückenrechte, und zwar bis auf deren drittes Joch, nicht verzichten wollte. Im neuen badischen Abschied sei das Wörtchen "Malefiz" weggelassen, da es auch im Vertrage von 1504 nicht gebraucht werde, obwohl jedermann darunter das Hochgericht verstehe, welches bisher auch jeder Landvogt ausgeübt habe. In der Session der das Thurgau regierenden VII Orte seien Stein also bloss die Zolleinnahmen im Rahmen der alten Rechte und Gewohnheiten bewilligt worden. Er und Schultheiss [Ulrich] Dulliker seien später nach Wettingen gereist und hätten zusammen mit Landvogt [Johann Anton] Arnold und Landschreiber [Franz] Reding Bericht erstattet.

Da ihm jedoch allerhand Gerüchte zugekommen seien, habe er Landschreiber Ceberg um den Inhalt obiger Kopie gebeten. Wie er dabei habe feststellen müssen, sei der vom Stadtschreiber verfasste Entwurf eine raffinierte Kompilation geltenden eidgenössischen Rechts und österreichischer Briefe aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Dadurch hätte der Vertrag von 1504 untergraben und alte die Stadt privilegierende Briefe aus der voreidgenössischen

Zeit wieder approbiert werden sollen. Dies habe ihn veranlasst, das Konzept im Sinne der regierenden Orte abzuändern. Er hoffe hierin richtig gehandelt zu haben, denn ohne seine Aufmerksamkeit wäre der Brief, wie oben bemerkt, aus der Kanzlei abgegangen, was für die regierenden Orte nachteilige Konsequenzen zur Folge gehabt hätte. Es sei das beste und ratsamste, den Vertrag von 1504 unverändert zu belassen.

Original - Das in Kurrentschrift Geschriebene ist ein Kommentar Beat II. Zurlauben.
AH 15, 248-249

115

1645 Dezember 11., St. Gallen

B

BRIEF VON PLAZIDUS VOGLER, ABT VON ETTENHEIMMUNSTER, AN BEAT II.
ZURLAUBEN

In den letzten vier Jahren habe er sich im Gotteshaus Muri aufgehalten und dabei der Hoffnung gelebt, wieder in sein Kloster zurückkehren zu können. Pater Benedikt [Lang], Prior von Muri, habe in seinem Namen ein Bittschreiben an ihn gesandt, damit er sich zusammen mit dem Ambassadors in Solothurn [Jacques le Fèvre de Caumartin] beim Baron [Paul le Prevost] Oysonville für ihn einsetze. Eine Reaktion darauf sei jedoch nie erfolgt. Weiter habe er deswegen auch an [Johann Ludwig] von Erlach nach Breisach ein Bittgesuch gerichtet, welches aber abgewiesen worden sei, vermutlich weil der schwedische General Straiff die Kastvogtei über das Kloster begehrt, welche zuvor ein Amtmann des Bischofs von Strassburg innegehabt habe. Da er aber dort weder einen Bekannten noch einen Agenten kenne, der sein Anliegen vorbringen könnte, möchte er ihn um diese Gefälligkeit bitten.

Original mit Siegel
AH 15, 250-251 - Blatt 251^r enthält die Antwort Beat II. Zurlauben.